

Merkblatt und Musterfallliste

des Vorprüfungsausschusses "Fachanwalt für Urheber- und Medienrecht" der Rechtsanwaltskammer Düsseldorf

Mitglieder des Vorprüfungsausschusses sind:

RA Jens Klaus Fusbahn, Rosenstraße 11 A, 40479 Düsseldorf (Vorsitzender)
RAin Christine Libor, Steinstraße 20, 40212 Düsseldorf (stellv. Vorsitzende)
RA Dr. Volker Hermann, Grabenstraße 5 ,40213 Düsseldorf

RA Martin Boden, LL.M., Adlerstraße 42, 40211 Düsseldorf (stellvertretendes Mitglied)

I.

Zulassungsvoraussetzungen

Die Rechtsanwaltskammern gestatten die Führung von Fachanwaltsbezeichnungen auf Antrag, wenn der Antragsteller die allgemeinen Voraussetzungen gemäß § 3 FAO sowie die von der Fachanwaltsordnung vorausgesetzten besonderen theoretischen Kenntnisse und praktischen Erfahrungen nachgewiesen hat.

Rechtsgrundlage für die Befugnis, Fachanwaltsbezeichnung zu führen, sind § 43 c BRAO und die Fachanwaltsordnung (FAO).

1. Antrag

Das eigentliche Antragsverfahren ist in den §§ 6, 7, 22 und 24 FAO geregelt.

Der Antrag ist schriftlich zu stellen. Gemäß § 22 Abs. 2 FAO sind dem Antrag die gemäß § 6 erforderlichen Unterlagen beizufügen, die geeignet sind, den Nachweis der besonderen theoretischen Kenntnisse und besonderen praktischen Erfahrungen zu erbringen, also Zeugnisse, Bescheinigungen und andere geeignete Unterlagen.

Der Antrag ist an den Kammervorstand zu richten (§ 22 FAO). Dieser erhebt eine Bearbeitungsgebühr auf Grundlage der Gebührenordnung der Rechtsanwaltskammer Düsseldorf gem. § 89 Abs. 2 Nr. 2 BRAO i.V.m § 24 Abs. 10 FAO in Höhe von derzeit € 400,00, die bei der Antragstellung zu entrichten ist.

2. Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 3 FAO

Gemäß § 3 FAO ist Voraussetzung für die Verleihung einer Fachanwaltsbezeichnung eine dreijährige Zulassung innerhalb der letzten 6 Jahre vor Antragstellung sowie eine dreijährige originär anwaltliche Tätigkeit innerhalb der letzten 6 Jahre vor Antragstellung.

3. Nachweis der besonderen theoretischen Kenntnisse (§ 4 FAO)

Besondere theoretische Kenntnisse, also Kenntnisse, die auf dem Fachgebiet erheblich das Maß dessen übersteigen, das üblicherweise durch die berufliche Ausbildung (und praktische Erfahrung im Beruf) vermittelt wird, erfolgt in der Regel durch Vorlage einer Bescheinigung über die erfolgreiche Teilnahme an einem Fachanwaltslehrgang i.S.d. § 4 Abs. 1 FAO, der alle relevanten Bereiche des Fachgebiets gemäß § 14 j FAO umfasst:

- a) Urheberrecht, einschließlich des Rechts der Wahrnehmungsgesellschaften, Leistungsschutzrechte, Urhebervertragsrecht, internationale Urheberrechtsabkommen
- b) Verlagsrecht, einschließlich Musikverlagsrecht, Musikvertragsrecht
- c) Rechte der öffentlichen Wort- und Bilderstattung
- d) Rundfunkrecht
- e) Wettbewerbsrechtliche und werberechtliche Bezüge des Urheber- und Medienrechts, Titelschutz
- f) Grundzüge des Mediendienste-, Teledienste- und Telekommunikationsrechts, des Rechts der Unterhaltungs- und Kulturveranstaltungen sowie des Rechts der deutschen und europäischen Kulturförderung und
- g) Verfahrensrecht und Besonderheiten des Prozessrechts.

Die vorzulegenden Zeugnisse des Lehrgangsveranstalters müssen die Nachweise umfassen, dass die Voraussetzungen der §§ 4 Abs. 1 und 4 a FAO erfüllt sind und dass, wann und von wem im Lehrgang alle das Fachgebiet in § 2 Abs. 3, § 14 j FAO betreffenden Bereiche unterrichtet worden sind und die Aufsichtsarbeiten und ihre Bewertungen.

Es muss ersichtlich sein, dass der Teilnehmer mindestens 3 schriftliche Leistungskontrollen (Aufsichtsarbeiten) aus verschiedenen Bereichen des Lehrgangs erfolgreich bestanden hat, wobei eine Leistungskontrolle mindestens eine Zeitstunde ausfüllen, die Dauer von 5 Zeitstunden aber nicht übersteigen darf. Insgesamt muss die Dauer der Leistungskontrollen mindestens 15 Zeitstunden umfassen. Teilnehmerzertifikat mit Zeitplan und alle Aufsichtsarbeiten mit ihren Bewertungen sind im Original vorzulegen.

Zeugnisse, Bescheinigungen und andere Unterlagen, die zum Nachweis außerhalb eines Fachanwalts-Lehrgangs erworbener theoretischer Kenntnisse vorgelegt werden, müssen besonders aussagekräftig sein und belegen, dass die durch sie nachgewiesenen Kenntnisse dem im jeweiligen Fachlehrgang zu vermittelnden Wissen entsprechen (§ 4 Abs. 3 FAO).

Es müssen also alle Fachgebiete gemäß § 14 j FAO abgedeckt sein.

4. Nachweis der besonderen praktischen Erfahrungen, § 5 Satz 1, lit. q FAO (Fassung ab 1.12.2025)

Nachgewiesen werden müssen mindestens 80 innerhalb der letzten 5 Jahre vor Antragstellung bearbeitete Fälle aus den Bereichen des § 14 j Nr. 1 – 6, von denen sich mindestens je 5 auf die in §§ 14 j Nr. 1 – 3 genannten Bereiche beziehen. Mindestens 20 Fälle müssen gerichtliche Verfahren sein (also nicht lediglich rechtsförmliche Verfahren).

Ein Fall ist dann dem Urheber- und Medienrecht zuzuordnen, wenn ein Schwerpunkt der Bearbeitung in diesem Bereich liegt. Gewertet werden Fälle, deren Bearbeitung vor oder nach dem Stichtag (5 Jahre vor Antragstellung) begonnen wurde und deren Bearbeitung im Fünfjahreszeitraum erfolgte, und zwar unabhängig davon, ob die Fälle im Fünfjahreszeitraum abgeschlossen wurden oder nicht.

Die Fälle muss der Antragsteller persönlich (eigenhändig) in seiner Eigenschaft als Rechtsanwalt und weisungsfrei bearbeitet haben. Bei Untervollmachtsmandaten dürfte diese Voraussetzung in der Regel nicht erfüllt sein.

Ein Fall i.S.d. § 5 FAO ist die juristische Aufarbeitung eines einheitlichen Lebenssachverhalts. Ein Mandat, das der Anwalt sowohl außergerichtlich als auch gerichtlich bearbeitet hat, zählt nur einfach (als gerichtliches Verfahren). Verfahren die in der ersten Instanz und in Berufungsverfahren bearbeitet wurden, können bei entsprechender Begründung aufgewertet werden.

Besonders schwierige oder besonders umfassende Fälle können höher (d.h. mehrfach) gewichtet werden. Besonders einfache Fälle (Mahnbescheidsverfahren, kurze telefonische Beratung) können geringer gewichtet werden.

Einfach gelagerte urheberrechtliche Verletzungshandlungen, z.B. Filesharing-Fälle, werden in der Regel abgewertet, sofern nicht im Einzelfall ein besonderer Umfang oder eine besondere Schwierigkeit des Falls vorliegt. Gerichtliche Fälle, in denen lediglich Widerspruch gegen einen Mahnbescheid oder Einspruch gegen einen Vollstreckungsbescheid erhoben wurde, werden ebenfalls in der Regel abgewertet, wenn keine weitergehende gerichtliche Tätigkeit erfolgt ist.

II.

Fallliste

Wesentlicher Bestandteil des Antrags ist die Fallliste der vom Antragsteller persönlich und weisungsfrei als Rechtsanwalt bearbeiteten Mandate in den Fachgebieten der §§ 14 j Nr. 1 – 6.

Der Vorprüfungsausschuss empfiehlt, um eine möglichst zeitnahe Bearbeitung zu ermöglichen und Nachfragen zu ersparen, die Liste wie die anliegende **Musterfallliste** aufzubauen.

Die Angabe der Parteinamen ist freigestellt. Die Mitglieder des Vorprüfungsausschusses sind ebenso wie die Antragsteller von Berufs wegen zur Verschwiegenheit verpflichtet.

Ein Fall kann mehreren Fachgebieten zugeordnet werden, soweit in den jeweiligen Fachgebiet ein Schwerpunkt der Bearbeitung liegt.

Musterfallliste Urheber- und Medienrecht (§§ 5 Satz 1 lit. q, 14j FAO)

Gesamtzahl der Fälle: mindestens 80

Fachgebiete gem. § 14 j Nr.1-6 FAO

1. Verfahren aus dem Bereich des § 14j Nr. 1

(Urheberrecht, einschließlich des Rechts der Wahrnehmungsgesellschaften, Leistungsschutzrechte, Urhebervertragsrecht, internationale Urheberrechtsabkommen)

(Verfahren und Fälle aus den Rubriken A. und B. für das Fachgebiet 1 zusammen mindestens 5)

2. Verfahren aus dem Bereich des § 14j Nr. 2

(Verlagsrecht, einschließlich Musikverlagsrecht)

(Verfahren und Fälle aus den Rubriken A. und B. für das Fachgebiet 2 zusammen mindestens 5)

3. Verfahren aus dem Bereich des § 14j Nr. 3

(Recht der öffentlichen Wort- und Bildberichterstattung)

(Verfahren und Fälle aus den Rubriken A. und B. für das Fachgebiet 3 zusammen mindestens 5)

4. Verfahren aus dem Bereich des § 14j Nr. 4

(Rundfunkrecht)

(Verfahren und Fälle aus den Rubriken A. und B. für das Fachgebiet 4 zusammen mindestens 1)

5. Verfahren aus dem Bereich des § 14j Nr. 5

(wettbewerbsrechtliche und werberechtliche Bezüge des Urheber- und Medienrechts, Titelschutz)

(Verfahren und Fälle aus den Rubriken A. und B. für das Fachgebiet 5 zusammen mindestens 1)

6. Verfahren aus dem Bereich des § 14j Nr. 6

(Grundzüge des Mediendienste-, Teledienste- und Telekommunikationsrechts, des Rechts der Unterhaltungs- und Kulturveranstaltungen sowie des Rechts der deutschen und europäischen Kulturförderung)

(Verfahren und Fälle aus den Rubriken A. und B. für das Fachgebiet 6 zusammen mindestens 1)

**A. Gerichtliche (nicht lediglich rechtsförmliche) Verfahren
– mindestens 20**

lfd. Nr.	Aktenzeichen (Kanzlei und Gericht) Parteibezeichnung (nicht zwingend)	Beginn und Ende der Tätigkeit	Gegenstand	Art und Umfang der Tätigkeit	Sachstand	Fachgebiet (Ziffer 1-6 gem. vorstehender Aufstellung)

**B. Außergerichtliche Fälle –
je nach Belegung der Rubrik A. 60 oder weniger**

lfd. Nr.	Aktenzeichen (Kanzlei etc.) Parteibezeichnung (nicht zwingend)	Beginn und Ende der Tätigkeit	Gegenstand	Art und Umfang der Tätigkeit	Sachstand	Fachgebiet (Ziffer 1-6 gem. vorstehender Aufstellung)

Es wird gebeten, die Fälle innerhalb der Rubriken A. und B. nach Fachgebieten zu sortieren.

III.

Schließlich soll dem Antrag eine Erklärung beigelegt werden, dass der Antragsteller sämtliche in den Falllisten benannten Fälle ausschließlich "als Rechtsanwalt oder Rechtsanwältin persönlich und weisungsfrei" bearbeitet hat.

IV.

Prüfungsverfahren

Nach Einreichen des Antrags bei der Rechtsanwaltskammer erhält der Antragsteller eine Eingangsbestätigung. Der Antrag wird gemäß der Geschäftsordnung des Vorprüfungsausschusses dem zuständigen Berichtsersteller übermittelt. Der zuständige Berichtsersteller bereitet ein schriftliches Votum vor.

Dazu fordert der Berichtsersteller nach Prüfung der eingereichten Antragsunterlagen Arbeitsproben von dem Antragsteller an (§ 6 Abs. 3 Satz 2 FAO).

Auf Grundlage des schriftlichen Votums des Berichtserstatters erfolgt eine Beschlussfassung des Vorprüfungsausschusses im Regelfall im Rahmen einer Sitzung des Vorprüfungsausschusses nach mündlicher Erörterung, Beratung und Prüfung. Die Beschlussfassung des Ausschusses kann auch im Umlaufverfahren erfolgen.

Soweit der Antrag behebbare Mängel aufweist, erhält der Antragsteller im Regelfall Gelegenheit zur Nachbesserung.

Ein Fachgespräch erfolgt gemäß der Rechtsprechung des BGH (BRAK-Mitt 2005, 123 ff) nur, wenn der Vorprüfungsausschuss sein Votum gegenüber dem Vorstand der Rechtsanwaltskammer nach dem Gesamteindruck der vorzulegenden Zeugnisse und schriftlichen Unterlagen nicht abgeben kann.

Auf Grundlage des Votums des Berichtserstatters erarbeitet der Vorprüfungsausschuss seine Stellungnahme, in der er dem Vorstand der Rechtsanwaltskammer eine Empfehlung für die Entscheidung über den Antrag ausspricht. Der Vorprüfungsausschuss begründet diese Empfehlung.

Unter Berücksichtigung dieser Empfehlung entscheidet der Vorstand der Rechtsanwaltskammer durch einen Bescheid (Verwaltungsakte i.S.d. § 223 BRAO), der dem Antragsteller zuzustellen ist.

V.

Weitere Informationen finden Sie auf der Webseite der Rechtsanwaltskammer Düsseldorf unter <https://www.rak-dus.de/fuer-mitglieder/fachanwaltschaften/> .

Stand 12/2025